

## 3. Abrechnung

### 3.7. Ergänzungsleistungen zum BEMA – der gangbare Weg

#### 3.7.3. Moderne Materialien für Aufbaufüllungen

##### 3.7.3.1. Richtige Berechnung von dentinadhäsiven Aufbaufüllungen nach der GOZ

### Abweichende Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ

zwischen

\_\_\_\_\_  
Patient/Zahlungspflichtigem

und

\_\_\_\_\_  
Zahnarzt/Zahnärztin

Die/Der o. g. Patient(in)/Zahlungspflichtige und die o. g. Zahnärztin/der o. g. Zahnarzt vereinbaren nach § 2 Absatz 1 und 2 der GOZ die Höhe der Vergütung für die nachfolgend aufgeführten Leistungen aus dem Leistungsverzeichnis der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) und der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wie folgt:

Eine Erstattung der Vergütung durch Erstattungsstellen ist möglicherweise nicht in vollem Umfang gewährleistet.

| GOÄ/<br>GOZ-Nr. | Zahn/<br>Region | Leistungstext  | Anzahl       | Steigerungs-<br>Faktor | Betrag/<br>EUR |
|-----------------|-----------------|--|--------------|------------------------|----------------|
| 2180            | 16              | Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone | 1            | 10,0                   | 84,40          |
|                 |                 |  | Gesamtbetrag |                        |                |

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zahlungspflichtige(r)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Zahnärztin/Zahnarzt

gerecht wird. Hier hilft dann nur die beim GKV-Patienten bei Privatleistungen genauso wie beim PKV-Patienten vor der Behandlung persönlich zu vereinbarenden Honorarvereinbarung nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ (vgl. Formular). Anzumerken ist darüber hinaus, dass es zu den dentinadhäsiv befestigten *Mehrschicht*-Restaurationen ein Urteil des Amtsgerichtes Charlottenburg (Az. 205 C 13/12 vom 8. Mai 2014) gibt, das diese als selbstständige, in der GOZ 2012 nicht be-

schriebene Leistung wertet und demnach diese Art von Zahnkernrekonstruktion analog berechnet werden kann. Die hier gerichtlich bestätigte Analogberechnung nach § 6,1 GOZ gilt selbstverständlich für die Privatpatienten ebenso wie für vereinbarte Privatleistungen bei GKV-Patienten.

*Dr. Dr. Alexander Raff*